



Wasserordnung des Gartenbauverein „Knieloh“ e.V.

Die Wasserordnung regelt den Umgang mit dem Wasserversorgungsnetz der Kleingartenanlage, die Verwendung, Bereitstellung und Versorgung der Kleingartenanlage mit Wasser sowie die Rechte und Pflichten der Pächter der Kleingartenanlage im Umgang mit dem bereitgestellten Wasser. Sie enthält auch Hinweise für den Betrieb von Wasserzählern in den Kleingärten, deren Ein- und Ausbau, Informationen zum Neukauf von Wasserzählern, Reparatur, Nacheichung u.a.

A) Allgemeines

1. Die Wasserordnung gilt als Ergänzung zur Gartenordnung.
2. Für alle Gartenfreunde gilt der Grundsatz, mit den Ressourcen an Wasser sehr sorgsam und zweckdienlich umzugehen und keine Verschwendung zuzulassen.
3. Die Wasserleitungen zu den Gärten bis zur Wasseruhr sowie die Leitungen im Vereinsheim sind Vereinseigentum.
4. Das An- und Abstellen der Hauptwasserleitung sowie die für die Entleerung und Belüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen sind nur von den dazu beauftragten Fachleuten oder Vereinsmitgliedern auszuführen.
5. Die Wasseruhr ist am Eingang des Gartens, direkt hinter dem Zaun, zu installieren. Die Verlegung nach hinten ist nicht gestattet.
6. Während der Betriebszeit der Wasseranlage ist grundsätzlich das Entfernen der Wasseruhr untersagt.
7. Alle anfallenden Kosten für die jährliche Instandhaltung der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage werden zu gleichen Teilen auf die Pächter umgelegt.
8. Eventuelle Schäden und Havarien im Leitungsnetz müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden.
9. Der Verein haftet gegenüber dem Pächter weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Wasserversorgung.
10. Die Errichtung, alle Veränderungen sowie die Unterhaltung der Wasserversorgung dürfen nur auf Grundlage der dazu einschlägigen gesetzlichen Bestimmung erfolgen.
11. Der Plan des Verlaufes der Wasserleitung in den Gärten sollte bei genehmigten Veränderungen sofort durch Veranlassung des jeweiligen Pächters aktualisiert werden.

B) Wasserzähler

1. Zur exakten Abrechnung des Wasserverbrauchs sind ab sofort nur noch geeichte Wasserzähler einzubauen.
2. Jeder Wasserzähler ist entsprechend der Anzeige auf dem Gerät zu installieren (Zähler in Laufrichtung des Wassers einbauen, Pfeilprägung beachten).
3. Jeder Wasserzähler ist für eine begrenzte Laufzeit geeicht, welche nach dem z.Zt. festgelegten Zyklus von 6 Jahren (Kaltwasserzähler) erneuert werden muss. Hier wird nach dem Mess- und Eichgesetz gehandelt. Weil die Eichung meist teurer als der komplette Gerätetausch ist, wird der Tausch immer bevorzugt.
4. Auf der Kennzeichnung der Zähler ist das Jahr der letzten Eichung eingepreßt.

5. Innerhalb des Verschlussdeckels wird per Aufkleber auf das Jahr der Wiederholungseichung hingewiesen.
6. Infolge von Verschmutzungen des Wasserzählers durch Schmutzpartikel kann dieser zwangsläufig zum Stillstand kommen. Aus diesem Grunde muss jeder Pächter die Funktionalität der Wasserzähler prüfen. Abweichungen vom Normalzustand sind unverzüglich dem Vorstand des Vereins anzuzeigen.
7. Die Wasserzähler in unserer Gartenanlage können aufgrund der Beschaffenheit des Versorgungssystems nicht frostfrei installiert werden. Aus diesem Grund sollten diese nach Ablauf der Gartensaison ausgebaut und frostfrei eingelagert werden. (ab Mitte Oktober, Aushang im Infokasten bzw. Web Seite des Vereins zur Abstellung des Wassers beachten). Das Ventil ist zu öffnen, um die Wasserleitung zu entleeren. Ca. 14 Tage nach Abstellen des Wassers ist das Ventil zu schließen, damit im nächsten Frühjahr beim Anstellen des Wassers es zu keinem Wasserverlust kommt.
8. Das Betreiben beschädigter Wasserzähler (Frostschäden) ist im Sinne unserer Gartenordnung nicht statthaft und wird entsprechend geahndet.
9. Die Jahresablesung der einzelnen Wasserzähler wird gleichzeitig mit dem Ablesen des Elektroverbrauchs, durchgeführt. Die Termine sind gleichzeitig mit dem Wasser abdrehen angesetzt. Hierzu ist von jedem Mitglied unseres Vereins abzusichern, dass den vom Vorstand beauftragten Personen der Zugang zu den Messeinrichtungen ungehindert möglich ist. Ausnahmen können mit dem zuständigen Ableser verbindlich vereinbart werden.
10. Ein Neukauf von Wasserzählern, Reparatur oder Nacheichung ist durch den Verein im Fachhandel oder entsprechenden Fachleuten zu beauftragen. Abweichungen sind mit dem Vorstand abzusprechen.
11. Bei Verdacht auf Manipulation an den Wasserzählern, kann ab sofort durch vom Vorstand beauftragte Personen eine Verplombung durchgeführt werden. (sofern dies durch Hinweise oder ausreichende Begründung notwendig wird)
12. Die Nutzung von Badebecken ist im Zeitraum vom April bis September in Form eines freistehenden transportablen Beckens mit einem Fassungsvermögen von max. 3m³ zulässig. Dauerhaft errichtete bzw. in das Erdreich eingelassene Schwimmbecken sind unabhängig vom Material nicht gestattet.
13. Bei Verstößen gegen die Wassernutzungsordnung haftet der Verursacher für alle entstehenden Schäden und die zu deren Beseitigung verbundenen Kosten.
14. Pächter, die auf einen Verstoß schriftlich aufmerksam gemacht und angemahnt wurden, haben den Zustand, der zum Verstoß führte, unverzüglich zu beseitigen.

C) Gebühren und Zahlung

1. Die Gebühren für Verstöße gegen die Wasserordnung werden durch die aktuelle Gebührenordnung des Gartenbauvereins geregelt.
2. Die Vorauszahlungen richten sich nach dem tatsächlichen Vorjahresverbrauch des jeweiligen Pächters.
3. Die Gebühren für den Wasserverbrauch richten sich nach den Preisen des zuständigen Wasserversorgers.

D) Schlussbemerkung

1. Der Vorstand hat über Besonderheiten der jährlichen Wasserabrechnung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Über Wasserfragen, die ggf. in der Wasserordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
3. Diese Wasserordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.08.2021 in Kraft.

Der Vorstand